

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Erhöhung der Jahresentnahmemenge der Brunnen I bis IV und Anpassung der Tagesentnahmemenge des Brunnens IV zur Grundwasserentnahme auf Fl. Nr. 580/1 der Gemarkung Wolfsegg, Markt Massing durch die Stadtwerke Eggenfelden

Die Stadtwerke Eggenfelden haben beim Landratsamt Rottal-Inn die Erhöhung der im Bescheid vom 14.12.2000 bewilligten maximalen Gesamtentnahmemenge von Grundwasser von 1.000.000 m³/Jahr auf eine Gesamtentnahmemenge von Grundwasser von 1.100.000 m³/Jahr beantragt. Außerdem wurde um Anpassung der täglichen Entnahmemengen des Brunnens IV von 720 m³ auf 1.080 m³ gebeten, da auch hier die bewilligte tägliche Entnahmemenge in den zurückliegenden Jahren überschritten wurde. Die Unterlagen liegen

in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 09.01.2019

bei der Gemeinde Unterdietfurt in 84339 Unterdietfurt, Dorfplatz 6, Zimmer 6 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Landratsamt Rottal-Inn; Abteilung Wasserecht Ringstraße 4-7, Gebäude 3 Zimmer 328 in 84347 Pfarrkirchen) oder bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft s.o. Einwendungen gegen den Plan erheben Art. 73 Abs.4 Satz 1 BayVwVfG).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der auslegenden Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft Einwendungen gegen den Antrag erheben kann (vgl. oben)
- a) Personen die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die auszulegenden Unterlagen können auch im Internetangebot des Landratsamtes Rottal-Inn eingesehen werden. Die Internetadresse lautet:

<http://www.rottal-inn.de/Landratsamt/PresseAktuelles/OeffentlicheBekanntmachung.aspx>

Unterdietfurt, 03.12.2018

R. Schneider

Richard Schneider
Erster Bürgermeister



Niederlegung am 30.11.2018	Aushang am 03.12.2018	Abgenommen am 25.01.2018
Amtstafel:		Handzeichen: